

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1983/5/10 4Ob338/83, 4Ob3/11m, 4Ob160/11z, 6Ob6/19d

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.05.1983

## Norm

UrhG §78

## Rechtssatz

Auf die Frage, ob der Veröffentlicher, insbesondere wegen eines nach den Umständen des konkreten Falles gegebenen Informationsbedürfnisses der Öffentlichkeit ein berechtigtes Interesse daran hat, das Bildnis einer Person zu veröffentlichen und zu verbreiten, ist regelmäßig nur einzugehen, wenn er darüber entsprechende Behauptungen aufstellt. Wurde die einstweilige Verfügung ohne Anhörung getroffen, bleibt für die Vornahme einer Interessenabwägung nur ausnahmsweise insoweit Raum, als sich ein überwiegendes Interesse an der Veröffentlichung schon aus dem Vorbringen der gefährdeten Partei und den aufgenommenen Bescheinigungsmittel ergibt.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 338/83

Entscheidungstext OGH 10.05.1983 4 Ob 338/83

Veröff: ÖBL 1984,28

- 4 Ob 3/11m

Entscheidungstext OGH 12.04.2011 4 Ob 3/11m

Vgl auch; Beisatz: Eine Verletzung des § 77 UrhG kann nur durch ein im Rahmen einer Interessenabwägung gewonnenes höhergradiges Veröffentlichungsinteresse des Verletzers gerechtfertigt sein, welches von diesem zu behaupten und zu beweisen ist (hier nur bei einzelnen Textpassagen bejaht). (T1); Veröff: SZ 2011/47

- 4 Ob 160/11z

Entscheidungstext OGH 20.12.2011 4 Ob 160/11z

Vgl auch; Beis wie T1; Veröff: SZ 2011/151

- 6 Ob 6/19d

Entscheidungstext OGH 27.06.2019 6 Ob 6/19d

Auch; Nur: Auf die Frage, ob der Veröffentlicher, insbesondere wegen eines nach den Umständen des konkreten Falles gegebenen Informationsbedürfnisses der Öffentlichkeit ein berechtigtes Interesse daran hat, das Bildnis einer Person zu veröffentlichen und zu verbreiten, ist regelmäßig nur einzugehen, wenn er darüber entsprechende Behauptungen aufstellt. (T2); Veröff: SZ 2019/59

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0077785

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

04.10.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)